



## **Frauen mit Behinderung in der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen**



## Dinah Radtke

Bereichsleiterin der Beratungsstelle

Zentrum für  
Selbstbestimmtes  
Leben Behinderter e.V. - Erlangen

Vorsitzende des Frauenkomitees von

Disabled Peoples' International (DPI)



## Behindertenrechtskonvention BRK

Verhandlungen zum Text von 2001-2006 bei den Vereinten Nationen in New York

Die BRK umfasst 50 Artikel von denen ich nur einige nennen werde und ein Fakultativ-/Zusatzprotokoll



## BRK

Die Bundesrepublik Deutschland hat die

**Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008  
ohne Vorbehalte ratifiziert im März 2009 wird sie in  
Kraft treten.**

Auch das Gesetz zur Ratifikation des dazugehörenden  
Fakultativprotokolls wurde beschlossen.



## Diskriminierung verboten

Die Diskriminierung von 650 Millionen behinderter Menschen auf der Welt wird dadurch verboten!

Das Diskriminierungsverbot betrifft mehr als 325 Millionen Mädchen und Frauen mit Behinderung



## Zivilgesellschaft

Nie zuvor waren bei den Verhandlungen zum Text für die Konvention eine so große Anzahl von Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) anwesend.

Das merkt man dem Text der BRK an, denn er wurde entscheidend von uns mitgeprägt nach dem Motto:

**„Nichts über uns ohne uns!“**



## Behinderte ExpertInnen

Wir waren die Experten und Expertinnen in eigener Sache.

Wir haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierungsdelegationen über unsere Bedürfnisse und unsere Situation aufgeklärt.

**Wir haben Vorschläge gemacht, wie unsere Situation in verschiedenen Lebensbereichen verbessert werden kann** und wie wir mit anderen Menschen gleichgestellt werden können.

## Menschenwürde

Menschenrechtskonventionen bekräftigen immer den Zusammenhang zwischen der **“Anerkennung der inhärenten Würde“** und den **„gleichen und unveräußerlichen Rechten“** aller Mitglieder der menschlichen Familie“.

Die **Menschenwürde ist also der Grundpfeiler der menschlichen Gleichheit** also der Nicht-Diskriminierung.

Der **Begriff der Würde** ist gerade in dieser Konvention besonders wichtig und dient dazu, dass sich **behinderte Menschen bewußt werden, dass sie Würde besitzen.**

## Bewußtseinsbildung

Schwierig für uns Menschen mit Behinderung, da wir vielfältige **Erfahrung mit Diskriminierungen und Ausgegrenztsein haben**. Unser Selbstwertgefühl ist oft nicht sehr gut.

Doch die UN-BRK stärkt uns in dieser Hinsicht und auch die Staaten sollen die **Bewußtseinsbildung durch Aufklärungs- und Bildungsprogramme fördern (Art.8)**. Barrieren und ausgrenzende Strukturen sollen beseitigt werden, **gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen menschlichen Lebens verwirklicht werden**.

## Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete **Maßnahmen** zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich **aufgrund des Geschlechts** oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;



## Keine Spezialrechte

Die Menschenrechte sind für alle Menschen da!  
In der UN-BRK geht es nicht um „Spezialrechte“ für eine besondere Gruppe, sondern um die typischen Erfahrungen von Frauen und Männern mit Behinderungen, die auf Diskriminierung und Unrecht beruhen. **Der Schutz der Menschenrechte soll sich auf alle denkbaren Lebensbereiche erstrecken: die bürgerlichen, politischen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.**

## Artikel 1 Zweck

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. ....“



## Behinderung ist normal

Behinderung wird in der UN-BRK nicht von vorne herein negativ gesehen, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft bejaht und als **kulturelle Bereicherung wertgeschätzt**. Bei der Definition von Behinderung wird auf die sozialen Problemlagen hingewiesen, in denen Menschen mit Behinderungen leben. **Nicht die Menschen sind das Problem, sondern die ausgrenzenden und diskriminierenden Bedingungen.**

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

.... bedeutet „**Diskriminierung** aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die **Gleichberechtigung** mit anderen gegründete **Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird**. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

## Behinderung

Die Definition von Behinderung in der UN-BRK ist die im Moment **modernste und offenste**. Sie wurde so formuliert damit sie möglichst lange anwendbar bleibt.

In der

Präambel heißt es:

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass **Behinderung aus der Wechselwirkung** zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht**, die sie an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern**.

## Behindertengerechte Ausstattung

Der Begriff der „**angemessenen Vorkehrungen**“ spielt in der UN-BRK eine große Rolle. Wir würden in unserer Sprache „behindertengerechte Ausstattung“ sagen. Die angemessenen Vorkehrungen können z.B. das Recht auf eine individuelle Arbeitsplatzausstattung bedeuten oder aber Behindertentoiletten etc.

## Die Sichtbarkeit von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in der BRK

Diskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ Präambel

besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, **des Geschlechts**, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind.



## Geschlechterperspektive

### Gender Mainstreaming Präambel

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die **Geschlechterperspektive** einzubeziehen.

## Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;**
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;**
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

## Paradigmenwechsel

Die Forderung nach gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe, nach Inklusion taucht immer wieder in der UN-BRK auf. Ganz bewußt wurde hier ein Paradigmenwechsel vollzogen, also die Abkehr von einer Behindertenpolitik der Defizite und Fürsorge, die **Abkehr vom medizinischen Blick hin zu einer menschenrechtlichen Politik**, die darauf abzielt die Würde von Frauen und Männern mit Behinderungen zu schützen und die Rechte jedes einzelnen zu fördern.

## Rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen

### Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen **rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.**

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

## Diskriminierungsmerkmal:

Mehrfachdiskriminierung wurde anerkannt!

**Nicht nur das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung oder des Geschlechts zählt hier sondern auch alle anderen Gründe (z.B. sexuelle Orientierung) für eine zusätzliche Benachteiligung von Mädchen und Frauen mit Behinderung müssen durch Maßnahmen entgegen gewirkt werden (Artikel 5 Absatz 2)**

## Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

Durch intensive Lobbyarbeit ist es gelungen, dass ein spezieller Artikel für Frauen und Mädchen mit Behinderungen als Artikel 6 in die Konvention mit aufgenommen wurde.

Auch konnten wir durchsetzen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder **geschlechtsspezifische Bedarfe explizit in relevanten Artikeln** erwähnt werden. Behinderte Frauen sind aber auch ein **Querschnittsthema** in der UN-BRK, das heißt dass sie in allen Artikeln mit ihrer besonderen Situation zu berücksichtigen sind, selbst wenn sie nicht dauernd explizit genannt werden, denn in Artikel 3 legt als Grundprinzip die Gleichberechtigung von Mann und Frau fest.

## Querschnittsverpflichtung

Artikel 6 ist als Querschnittsverpflichtung zu jedem in der BRK genannten Recht zu lesen und umzusetzen.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen **mehrfacher Diskriminierung** ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur **Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen**, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

## Empowerment

Die UN-BRK ist ein Werkzeug des „**Empowerment**“, d.h. Es ist ein rechtverbindliches Menschenrechtsinstrument, das uns stark macht und das uns Mittel in die Hand gibt **unser Recht auf Diskriminierungsfreiheit und Selbstbestimmung Durchzusetzen.**

Gerade auch die Sicherung der vollen Entfaltung, die Förderung und die **Stärkung der Autonomie der Frauen mit Behinderung durch geeignete Maßnahmen** wird in Artikel 6 Absatz 2 hervorgehoben.

## Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, **einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.**

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von **das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung** für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

## Schutz der reproduktiven Rechte Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen **in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen**, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) **Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern**, gleichberechtigt mit anderen **ihre Fruchtbarkeit behalten**.

## Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu **geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation**, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, **einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen** und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

## Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) **Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen.**



## Kritik an der Übersetzung

Der Begriff der Inklusion hat den Begriff der Integration im Zusammenhang des Rechts auf gleichberechtigte Bildung abgelöst. **Bei Integration meint man die Anpassung des Kindes an das vorhandene Bildungssystem**, während man mit **Inklusion die Anpassung des Bildungssystems an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der einzelnen Kinder meint.**

Die Gleichberechtigung im Bildungsbereich wird erst durch inklusive Bildung hergestellt. Während Integrationspolitik darauf abzielt das Kind zu verändern, um es fit für die Schule zu machen, zielt Inklusion darauf ab, die Bildungsbedingungen zu verändern und an die Bedürfnisse des einzelnen Kindes anzupassen.

## Originaltext gilt

In die Kritik geraten ist auch die Übersetzung von „**independence**“ oder „**live independently**“ . Wiedergegeben wurden diese Begriffe mit „Unabhängigkeit“ beziehungsweise mit „unabhängiger Lebensführung“. Unserer Meinung nach muß es heißen „**Selbstbestimmung**“ oder „**selbstbestimmt leben**“. “ Die Schwächen in der Übersetzung sind gerade noch hinnehmbar, weil für die Rechtsauslegung vor Gericht und im Rahmen des Monitoring der **englische Originaltext maßgeblich ist.**“

## Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen **auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit**; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem **offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt** und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

...

## Teilhabe am Arbeitsleben

laut Bundesagentur für Arbeit betrug die Zahl aller  
Arbeitslosen im

April 2009 3.584.826.

Darunter sind 161.841 schwerbehinderte Arbeitslose.



## **In Deutschland ca. 1 Million Schwerbehinderte im arbeitsfähigen Alter**

Keine geschlechtsspezifische Statistik

Besonders behinderte Frauen sind  
überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen

**Teilhabe an Arbeit ist ein allgemeines Problem** in unserem Land. Behinderten Menschen wird der Zugang zu Arbeit jedoch besonders erschwert. Dies hat auf der einen Seite **strukturelle Gründe, Barrieren am Arbeitsplatz, Sondereinrichtungen in Schule, Ausbildung und Beruf**, auf der anderen Seite **traut man Menschen mit Behinderung zu wenig zu und unterschätzt ihren wichtigen Beitrag für das Arbeitsleben.**

## Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Menschen mit Behinderungen, insbesondere **Frauen und Mädchen** sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

## Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt, .....

In BRK erstmalig ausgewogene Vertretung der Geschlechter in einem Menschenrechtsübereinkommen

Daten müssen geschlechtsdifferenziert erhoben werden

## Artikel 35

### Berichte der Vertragsstaaten

#### *Schattenbericht NGOs*

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

## Die BRK stärkt uns gegen strukturelles Unrecht

Wir können unser Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten. Wir können **eigene Entscheidungen treffen** (Artikel 12), können unsere **eigenen Lebens- und Kommunikationsformen** finden (9, 19, 23), wir können **selbstbestimmt und gleichberechtigt in der Gemeinschaft** leben,

**Maßnahmen gegen die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung werden ergriffen (Artikel 6).**

Die BRK gibt uns das Recht auf Teilhabe und Inklusion in die Gesellschaft. Ein Beispiel dafür ist der **gleichberechtigte Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt**, Möglichkeiten der **Teilhabe am kulturellen Leben** und **gleichberechtigte Mitwirkung in der Politik**. Die Behindertenrechtskonvention beinhaltet auch klar das **Recht auf Ehe und Elternschaft** und das Recht auf Staatsangehörigkeit.



## Aktionsplan

Vertragsstaaten müssen  
Einen Aktionsplan für Frauen mit Behinderung  
erstellen um BRK umzusetzen



## Ansprüche einfordern

Deutsches Institut für Menschenrecht:“ Die Konvention setzt inhaltlich, wichtige, teilweise zwingende Impulse für die Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland. **Jede Frau. jeder Mann wird durch die Übereinkunft konkret ermächtigt, die dort formulierten individuellen Ansprüche gegenüber dem Staat einzufordern.**

## Wertvoller Beitrag

### *Präambel*

*m) in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum **allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten** und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer **uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten** in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

## Gleichstellungspolitische Chance

Wir haben unseren Artikel 6, in dem unserer Mehrfachdiskriminierung anerkannt wird und Maßnahmen dagegen ergriffen werden müssen.

Artikel 6 ist als Querschnittsverpflichtung zu jedem in der BRK genannten Recht zu lesen und umzusetzen.

Die BRK ist ein Schatz für uns Mädchen und Frauen mit Behinderung.



## Unsere Menschenrechte

Also machen wir uns an die Umsetzung,  
Fordern wir unsere Menschenrechte ein,  
eignen wir uns die BRK an,  
**laßt uns den Schatz heben!**



**Selbstbestimmung und Teilhabe =  
Lebensperspektiven und Lebensqualität**

# ZSL e.V.

---

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. - Erlangen



**Vielen Dank**

---